Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4143

04. 06. 80

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten
— Drucksache 8/3747 —

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten enthält die hierfür erforderlichen Regelungen. Es soll — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die wirtschaftlichen Beziehun-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

gen zwischen den Vertragstaaten auf eine feste und sichere steuerrechtliche Grundlage stellen. Das daneben abgeschlossene Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, ergänzt und erläutert die Abkommensvereinbarungen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3747 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Gertzen**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gertzen

Die Vorlage — Drucksache 8/3747 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 208. Sitzung am 20. März 1980 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 23. Mai 1980, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 23. April 1980 beraten.

Das mit Mauritius abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geht auf das Bestreben von Mauritius zurück. Es soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Vertragstaaten auf eine feste und sichere steuerrechtliche Grundlage stellen und dadurch einen wirksamen Beitrag zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit leisten.

Der Vertrag lehnt sich zwar in seinem Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche Vertragspraxis an; er trägt aber auch den besonderen Belangen beider Vertragstaaten ausreichend Rechnung.

Das Abkommen beschränkt sich nicht allein auf eine bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern sieht gleichzeitig Anreize für Investitionen in Mauritius und den Technologietransfer nach Mauritius vor. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die mauritische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird und andererseits dadurch, daß mauritische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmer entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der mauritischen Quellensteuer — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der dem Investor in Mauritius eingeräumten Steuervorteile — ermäßigt besteuert werden.

Bestandteil des Abkommens ist ein Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch mauritische Steuerverzichte beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 30. Mai 1980

Gertzen
Berichterstatter